

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Zusätzlich zu der nachfolgenden Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2015 können Informationen über die Corporate Governance der Ming Le Sports AG auch dem Corporate Governance entnommen werden. Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.minglesports.de> zum Abruf bereit. Die Angaben nach § 289a HGB sind gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einzubeziehen.

Entsprechenserklärungen

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <http://www.minglesports.de> zum Abruf bereit.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Ming Le Sports AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Ming Le Sports AG, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 8 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 10 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Herrn Ding Siliang und Frau Hsiao-Tze Tsai wurde im Geschäftsjahr 2015 das Recht zur Einzelvertretung eingeräumt. Sie wurden auch von den Beschränkungen des § 181 S. 1 2. Alt. BGB befreit, wobei § 112 AktG unberührt bleibt. Die laufende Amtsperiode von

Herrn Ding Siliang als Vorstandsvorsitzender endet am 30. Juni 2017 und die laufende Amtsperiode von Frau Hsiao-Tze Tsai endet am 25. Mai 2017.

Der Aufsichtsrat erließ gemäß § 11.2 der Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Gemäß dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand angehalten, mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Dabei tragen die Mitglieder die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Weiter finden sich Regelungen zur wechselseitigen Vertretung, eine Beschreibung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, der Modus zur Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung, die hierzu erforderlichen Mehrheiten und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse. Die Geschäftsordnung enthält darüber hinaus einen Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festgelegt. Sie betont die Pflicht des Aufsichtsrats, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Gegenstand einer weiteren Regelung ist die Anforderung, bei der Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolge Sorge zu tragen.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind formal nach wie vor an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im bis September 2014 in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Das Vorstandsmitglied Alan Tan Chun Kiat informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung, soweit es ihm möglich war.

Im November 2014 legte Herr Alan Tan Chun Kiat sein Amt als Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 31. Januar 2015 nieder. Der damalige COO, Herr Guo Shutan, schloss sich an und legte im Dezember 2014 sein Amt als Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 08. März 2015 nieder. Zeitgleich haben Herr Bryan Riviere mit Wirkung zum 20. November 2014 und Herr Frank Fiebrandt mit Wirkung zum 15. Februar 2015 ihre Ämter als Aufsichtsratsmitglieder niedergelegt. Hierdurch war der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig. Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat brach ab.

Das Amtsgericht Frankfurt hat auf Antrag der Aktionärin Deutsche Balaton AG die Herren Rolf Birkert und Michael Strabo als Aufsichtsratsmitglieder per Beschluss vom 27. April 2015 bestellt. Seit dem war der Aufsichtsrat wieder beschlussfähig. Mit der Bestellung Frau Hsiao-Tze Tsai zum weiteren Vorstandsmitglied ist die Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wieder hergestellt. Der seit 26. Mai 2015 amtierende Vorstand Hsiao-Tze Tsai konnte in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die seit 2014 nicht erfolgte Finanzberichterstattung wieder aufnehmen. Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr 2015 in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Das Vorstandsmitglied Hsiao-Tze Tsai informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung,

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird. Im Geschäftsjahr 2015 wurde keine Hauptversammlung einberufen.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand bis zum 15. Oktober 2015 eine D&O-Versicherung. Die Versicherungsbedingungen für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten keinen angemessenen Selbstbehalt.

Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Ming Le Sports AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind nunmehr laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Da die Ming Le Sports AG selbst über keine Mitarbeiter verfügt, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Zielquoten

Nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG darf die Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Ming Le Sports AG zu erreichen, setzt der Aufsichtsrat den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest. Der Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG hat zur Zeit drei Mitglieder, die alle männlich sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Andreas Grosjean wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 2013 für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Herrn Klaus Rainer Kirchhof bestellt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 27. April 2015 wurden die Aufsichtsratsmitglieder Herr Rolf Birkert (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Michael Strabo für die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Herr Bryn Riviere und Herr Frank Fiebrandt bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat bestellt.

Mit Beschluss vom 13. Juni 2016 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG darf die Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Ming Le Sports AG zu erreichen, setzte der Aufsichtsrat den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest.

Mit Beschluss vom 13. Juni 2016 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 50% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut

mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der Ming Le Sports AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG darf die Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Ming Le Sports AG zu erreichen, setzte der Vorstand den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest. Die Ming Le Sports AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf.